

Reglement über die Prüfung der Anwaltshonorare

(Vom 29. November 2003)

Art. 1

Die Honorarkommission begutachtet die Angemessenheit der Honoraransprüche von Aktivmitgliedern des Thurgauischen Anwaltsverbandes.

Ausgenommen sind Ansprüche, die bereits rechtskräftig beurteilt sind oder Gegenstand eines hängigen Verfahrens bilden, es sei denn, ein solches Verfahrens sei im Hinblick auf die Begutachtung durch den Verband förmlich sistiert worden.

Art. 2

Die Honorarkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Anwaltstag auf die Amtsdauer des Vorstandes.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens für eine Amtsdauer eine Wahl in die Honorarkommission anzunehmen.

Im übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Art. 3

Honorarbeträge bis CHF 10'000.- beurteilt das Präsidium oder ein anderes von der Kommission bezeichnetes Mitglied.

Art. 4

Der Antrag auf Begutachtung einer Honorarforderung ist dem Präsidium einzureichen. Dieses gibt der Gegenseite Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren ist schriftlich, doch kann in jedem Stadium desselben eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.

Art. 5

Die Kommission oder das von ihr bezeichnete Mitglied geben eine Empfehlung ab, welche eine streitige Auseinandersetzung verhindern oder den Abschluss einer solchen ohne materielle Beurteilung ermöglichen soll.

Die Kommission berücksichtigt bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars insbesondere folgende Kriterien:

- Nach den Umständen gebotener Zeitaufwand
- (Wirtschaftliche) Bedeutung der Sache für den Klienten/die Klientin
- Schwierigkeit der Sache
- Übernommene Verantwortung
- Notwendigkeit von Spezialkenntnissen, Fremdsprachen u.ä.
- Spezielle ausgewiesene oder zugesicherte Fachkenntnisse des Rechtsvertreters
- Dringlichkeit/Arbeit ausserhalb der üblichen Bürozeit

Art. 6

Wer die Honorarkommission anruft, entbindet damit die Anwältin oder den Anwalt vom Berufsgeheimnis, soweit ein Zusammenhang mit der Honorarforderung besteht; eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller wird auf diesen Umstand vorgängig hingewiesen. Die Mitglieder der Honorarkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 7

Die Überprüfung von Honoraransprüchen ist grundsätzlich kostenlos.

Vom Anwaltstag am 29. November 2003 verabschiedet, ergänzt vom Anwaltstag vom 28. November 2008.